

Pressemitteilung

Vergütung für Hotel-Servicekräfte

Vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf ist heute, am 27.03.2017, über die Klagen zweier Hotel-Servicekräfte auf Zahlung der aus ihrer Sicht noch ausstehenden Vergütung verhandelt worden.

Die Kläger, die von Mai/Juni bis August 2016 bei der Beklagten, die als Subunternehmerin Hoteldienstleistungen anbietet, beschäftigt waren, verlangen von dieser die Bezahlung der von ihnen tatsächlich geleisteten Stunden. Sie berufen sich u. a. darauf, dass die Hotelzimmer nicht in der von der Beklagten dafür vorgegebenen Zeit zu reinigen gewesen seien.

Die Beklagte behauptet, dass die Kläger entsprechende Stundenzettel gegengezeichnet hätten. Zudem beruft sich die Beklagte auf die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist.

Hiergegen wenden die Kläger ein, dass sie die Stundenzettel zuvor blanko unterschrieben und bei der Beklagten eingereicht hätten. Die Ausschlussfristen würden nicht greifen, da sie den Arbeitsvertrag nicht unterschrieben hätten.

Eine gütliche Einigung war nicht möglich. Kammertermin wurde bestimmt auf

Dienstag, den 23.05.2017, 13:30 Uhr, Saal 004

Arbeitsgericht Düsseldorf, 5 Ca 753/17 sowie 5 Ca 754/17

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-duesseldorf.nrw.de